



USI Group Holdings AG
Bleicherweg 66
CH-8002 Zurich
Switzerland

www.usigroupholdings.ch

USI GROUP HOLDINGS AG, ZÜRICH

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung

**vom 16. September 2014, um 10.00 Uhr
im Hotel St. Gotthard, Bahnhofstrasse 87, CH-8001 Zürich**

TRAKTANDEN UND ANTRÄGE DES VERWALTUNGSRATES

1 Genehmigung des Jahresberichts 2013/14 sowie der Jahres- und Konzernrechnung per 31. März 2014

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Jahresberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis zum 31. März 2014 ("Geschäftsjahr 2013/14") sowie der Jahres- und der Konzernrechnung per 31. März 2014.

2 Verwendung des Bilanzergebnisses

Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresverlust von CHF 57'236'887 aus dem Geschäftsjahr 2013/14 auf neue Rechnung vorzutragen.

3 Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates sowie der Geschäftsleitung für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2013/14 Entlastung zu erteilen.

4 Erneuerung und Erhöhung des bedingten und genehmigten Aktienkapitals

4.1 Erhöhung des bedingten Kapitals für Verwaltungsrat, Management und Berater

Der Verwaltungsrat beantragt, das bedingte Kapital für Verwaltungsrat, Management und Berater (bisher: Management und Berater) von gegenwärtig CHF 458'290.00 auf CHF 15'115'160.00, entsprechend 1'511'516 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10.00, zu erhöhen und den ersten Absatz von Artikel 3a der Statuten wie folgt zu ändern:

"Artikel 3a

¹Das Aktienkapital der Gesellschaft erhöht sich im Maximalbetrag von CHF 15'115'160.00 durch Ausgabe von maximal 1'511'516 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 10.00 infolge der Ausübung von Optionsrechten, welche den Mitgliedern des Verwaltungsrates oder des Managements und Beratern der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften gewährt werden."

Der übrige Teil der Statutenbestimmung bleibt unverändert.

4.2 Erhöhung des bedingten Kapitals für Anleiensobligationäre und andere Gläubiger

Der Verwaltungsrat beantragt, das bedingte Kapital für Anleiensobligationäre und andere Gläubiger von gegenwärtig CHF 4'468'200.00 auf CHF 60'460'660.00, entsprechend 6'046'066 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10.00, zu erhöhen und den ersten und vierten Absatz von Artikel 3b der Statuten wie folgt zu ändern:

"Artikel 3b

¹Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von CHF 60'460'660.00 erhöht durch Ausgabe von maximal 6'046'066 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 10.00 infolge der Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten, welche Anleiensobligationären oder anderen Gläubigern der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften gewährt wurden oder werden.

[...]

⁴Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Vorwegzeichnungsrecht der bisherigen Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben für den Fall (i) der Finanzierung (einschliesslich Refinanzierung) des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder von neuen In-

vestitionsvorhaben der Gesellschaft und/oder ihrer Tochtergesellschaften oder (ii) der Begebung der Wandel- und/oder Optionsanleihen auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten. Soweit das Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen wird, sind (i) die Wandel- oder Optionsanleihen zu Marktbedingungen zu platzieren, (ii) die Ausübungsfrist der Wandelrechte und der Optionsrechte auf nicht mehr als 10 Jahre ab dem Zeitpunkt der Emission (oder ab dem Zeitpunkt einer Neufestsetzung der Bedingungen) anzusetzen und (iii) der Ausübungspreis für die neuen Namenaktien entsprechend den Marktbedingungen im Zeitpunkt der Emission (oder der Neufestsetzung der Bedingungen) festzulegen."

Der übrige Teil der Statutenbestimmung bleibt unverändert.

4.3 Erneuerung und Erhöhung des genehmigten Kapitals

Der Verwaltungsrat beantragt, das abgelaufene genehmigte Kapital für einen Zeitraum bis zum 16. September 2016 zu erneuern und von ehemals CHF 4'926'490.00 auf CHF 75'575'820.00, entsprechend 7'557'582 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10.00, zu erhöhen und den ersten Absatz von Artikel 3c der Statuten wie folgt zu ändern:

"Artikel 3c

¹Der Verwaltungsrat kann das Aktienkapital der Gesellschaft bis zum 16. September 2016 um maximal CHF 75'575'820.00 erhöhen durch Ausgabe von maximal 7'557'582 voll zu liberierenden zusätzlichen Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 10.00. Eine Erhöhung in Teilbeträgen ist zulässig."

Der übrige Teil der Statutenbestimmung bleibt unverändert.

5 Totalrevision der Statuten

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) anfangs dieses Jahres beantragt der Verwaltungsrat eine Totalrevision der Statuten der Gesellschaft, um diese der Verordnung wie auch anderweitig den zeitgemässen Anforderungen anzupassen, sowie verschiedene formale Änderungen vorzunehmen.

Der Verwaltungsrat beantragt, eine neue Fassung der Statuten der Gesellschaft zu beschliessen (Totalrevision). Die vorgeschlagene neue Fassung der Statuten liegt der Einladung zur Generalversammlung bei.

6 Wahlen betreffend den Verwaltungsrat

6.1 Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt je die Wiederwahl von

- Dr. Volkert Klaucke,
- Dr. Doraiswamy Srinivas,
- David Quint, und
- William W. Vanderfelt

als Mitglieder des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zur ordentlichen Generalversammlung 2015.

Zudem beantragt der Verwaltungsrat die Wahl von Ravi Singh als neues Mitglied des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zur ordentlichen Generalversammlung 2015.

Herr Ravi Singh ist zurzeit Partner von Sycamore Ventures in New York, wo er sich auf indische Investitionen fokussiert. Im Laufe seiner 25-jährigen Laufbahn strukturierte und leitete er zahlreiche private und öffentliche Finanzierungen, Fusionen und Akquisitionen sowie globale Investitionsprojekte. Zudem hatte er leitende Funktionen sowohl in Publikums- als auch in privaten Gesellschaften. Er hielt nacheinander Funktionen als Manager bei Coopers & Lybrand in New York (heute PricewaterhouseCoopers); als General Partner und Managing Director bei Cowen & Company (heute SG Cowen); als Managing Director bei Forbes & Walker, einer New Yorker Handelsbank; als Managing Director und Head of Technology Investment Banking bei Punk, Ziegel & Company und war Mitbegründer von Converge Partners LLC, einer in New York basierten Investment-Beratungsgesellschaft. Herr Singh erwarb operative Führungserfahrung als Executive Vice President & Chief Financial Officer der SeraNova, Inc., eines führenden Offshore Outsourcing-Dienstleistungsunternehmens, und früher in seiner Laufbahn als Senior Marketing Engineer bei Komatsu Ltd. in Tokyo. Herr Singh verfügt über Abschlüsse als Bachelor of Science in Mechanical Engineering der Universität Delhi und als Master of Business Administration der Universität Columbia.

6.2 Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Dr. Volkert Klaucke als Präsident des Verwaltungsrates für eine Amtszeit von einem Jahr bis zur ordentlichen Generalversammlung 2015.

6.3 Wahl der Mitglieder des Nominierungs- und Vergütungsausschusses

Der Verwaltungsrat beantragt je die Wahl von Dr. Volkert Klaucke, David Quint und William W. Vanderfelt als Mitglieder des Nominierungs- und Vergütungsausschusses des Verwaltungsrates für eine Amtszeit von einem Jahr bis zur ordentlichen Generalversammlung 2015.

7 Wahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von PricewaterhouseCoopers AG, Zürich, als Revisionsstelle der Gesellschaft für eine Amtszeit von einem Jahr bis zur ordentlichen Generalversammlung 2015.

8 Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Dr. Roger Groner als unabhängiger Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft für eine Amtszeit von einem Jahr bis zum Ende der ordentlichen Generalversammlung 2015.

- - -

Unterlagen

Der Jahresbericht, die Jahresrechnung der Gesellschaft und die Konzernrechnung sowie die zugehörigen Berichte der Revisionsstelle können ab dem 26. August 2014 am Sitz der USI Group Holdings AG, Bleicherweg 66, CH-8002 Zürich (Schweiz), eingesehen oder per Post (an die vorstehende Adresse), telefonisch (Tel.: +44 20 7766 7000, bitte verlangen Sie Frau Joanne Kreeger oder Frau Sian Morgan) oder per E-Mail an ralph.beney@usigroupholdings.ch bestellt werden.

Zutritt

Namenaktionäre, welche am 2. September 2014 im Aktienbuch der Gesellschaft als Aktionäre mit Stimmrecht eingetragen sind, können die Zutrittskarten vom 2. September 2014 bis und mit 8. September 2014 telefonisch (Tel.: +44 20 7766 7000, bitte verlangen Sie Frau Joanne Kreeger oder Frau Sian Morgan), per E-Mail an ralph.beney@usigroupholdings.ch oder per Post (USI Group Holdings AG, Bleicherweg 66, CH-8002 Zürich) bestellen. In der Zeit vom 2. September 2014 bis und mit 16. September 2014 werden keine Eintragungen von Namenaktien im Aktienbuch vorgenommen.

Vertretung

Aktionäre, welche an der Generalversammlung nicht persönlich teilnehmen können, können sich wie folgt vertreten lassen:

- durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär, der sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen kann; oder
- durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Herrn Dr. Roger Groner, Rechtsanwalt, Tödistrasse 52, CH-8002 Zürich (Tel.: +41 (0)44 283 29 24).

Zürich, 22. August 2014

Der Verwaltungsrat der USI Group Holdings AG

Abschnitt 2:

Aktienkapital

Artikel 3

Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 15'151'640.00 eingeteilt in 15'115'164 Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 10.00. Das Aktienkapital ist vollständig liberiert.

Artikel 3a

Bedingtes Aktienkapital für Verwaltungsrat, Management und Berater

¹Das Aktienkapital der Gesellschaft erhöht sich im Maximalbetrag von CHF 15'115'160.00 durch Ausgabe von maximal 1'511'516 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 10.00 infolge der Ausübung von Optionsrechten, welche den Mitgliedern des Verwaltungsrates oder des Managements und Beratern der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften gewährt werden.

²Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre ist ausgeschlossen.

³Die Optionsbedingungen, der Ausgabebetrag, die Dividendenberechtigung sowie die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat festgelegt.

⁴Der Erwerb von Namenaktien durch die Ausübung von Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Namenaktien unterliegen den Beschränkungen von Artikel 4 dieser Statuten.

Artikel 3b

Bedingtes Aktienkapital für Anleiensobligationäre oder andere Gläubiger

¹Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von CHF 60'460'660.00 erhöht durch Ausgabe von maximal 6'046'066 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 10.00 infolge der Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten, welche Anleiensobligationären oder anderen Gläubigern der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften gewährt wurden oder werden.

²Das Bezugsrecht ist ausgeschlossen.

³Die Options- und Wandelbedingungen, der Ausgabebetrag, die Dividendenberechtigung sowie die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat festgelegt.

⁴Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Vorwegzeichnungsrecht der bisherigen Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben für den Fall

(i) der Finanzierung (einschliesslich Refinanzierung) des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft und/oder ihrer Tochtergesellschaften oder (ii) der Begebung der Wandel- und/oder Optionsanleihen auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten. Soweit das Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen wird, sind (i) die Wandel- oder Optionsanleihen zu Marktbedingungen zu platzieren, (ii) die Ausübungsfrist der Wandelrechte und der Optionsrechte auf nicht mehr als 10 Jahre ab dem Zeitpunkt der Emission (oder ab dem Zeitpunkt einer Neufestsetzung der Bedingungen) anzusetzen und (iii) der Ausübungspreis für die neuen Namenaktien entsprechend den Marktbedingungen im Zeitpunkt der Emission (oder der Neufestsetzung der Bedingungen) festzulegen.

⁵Der Erwerb von Namenaktien durch die Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Namenaktien unterliegen den Beschränkungen von Artikel 4 dieser Statuten.

Artikel 3c

Genehmigtes Aktienkapital

¹Der Verwaltungsrat kann das Aktienkapital der Gesellschaft bis zum 16. September 2016 um maximal CHF 75'575'820.00 erhöhen durch Ausgabe von maximal 7'557'582 voll zu liberierenden zusätzlichen Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 10.00. Eine Erhöhung in Teilbeträgen ist zulässig.

²Der Verwaltungsrat setzt den Zeitpunkt der Ausgabe, den Ausgabepreis, die Art der zu leistenden Einlagen, den Zeitpunkt der Dividendenberechtigung sowie die Zuteilung nicht ausgeübter Bezugsrechte fest.

³Der Verwaltungsrat kann das Bezugsrecht der Aktionäre beschränken oder aufheben für den Fall der Verwendung der Aktien im Zusammenhang mit Fusionen, dem Erwerb von Beteiligungen, Finanzierung und/oder Refinanzierung von Fusionen, dem Erwerb von Beteiligungen und von anderen Investitionsprojekten, nationaler oder internationaler Platzierung von Aktien, der Umwandlung von Darlehen, Wertschriften oder Wertrechten in Aktien sowie zur Erweiterung des Aktionärkreises.

⁴Die neuen Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 4 der Statuten.

Artikel 4

Aktienbuch und Eintragungsbeschränkungen

¹Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden.

²Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben. Ist ein Erwerber nicht bereit, diese Erklärung abzugeben, kann der Verwaltungsrat die Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht verweigern.

³Der Verwaltungsrat kann einen Erwerber von Namenaktien als Aktionär mit Stimmrecht ablehnen, soweit die Anzahl der von ihm gehaltenen Namenaktien 2 % der Gesamtzahl der im Handelsregister eingetragenen Namenaktien überschreitet. Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf ähnliche Weise zusammengefasst sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbeschränkung koordiniert vorgehen, gelten in Bezug auf diese Bestimmung als ein Erwerber.

⁴Beim Erwerb von Aktien durch Erbgang, Erbteilung oder eheliches Güterrecht kann der Erwerber nicht abgelehnt werden.

⁵Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs Eintragungen im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung der Eintragung sofort informiert werden.

⁶Der Verwaltungsrat kann die Einzelheiten der Eintragung in separaten Richtlinien regeln. Insbesondere kann der Verwaltungsrat ungeachtet von Absatz 2 dieses Artikel 4 gestützt auf separate Richtlinien oder individuelle Vereinbarungen Nominees als Aktionäre mit Stimmrecht ins Aktienbuch eintragen.

Artikel 5

Aktientitel

¹Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehältlich von Absatz 2 als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgestaltet.

²Ein Aktionär kann, nachdem er im Aktienbuch eingetragen wurde,

von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen; er hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Namenaktien drucken und ausliefern. Sie kann als Bucheffekten ausgestaltete Namenaktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen. Mit der Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

Artikel 6

Rechtsausübung

¹Die Aktien sind unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.

²Das Stimmrecht und die damit zusammenhängenden Rechte aus einer Namenaktie können der Gesellschaft gegenüber nur von einem Aktionär oder Nutzniesser, der mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen ist, ausgeübt werden.

Artikel 7

Opting out

Der Erwerb von Beteiligungspapieren der Gesellschaft, ob direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten, begründet, unabhängig von der Anzahl der mit den erworbenen Beteiligungspapieren verbundenen Stimmrechte, keine Pflicht zur Unterbreitung eines Angebots im Sinne von Artikel 32 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel.

Abschnitt 3:

Gesellschaftsorgane

A. Generalversammlung

Artikel 8

Zuständigkeit

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Artikel 9

Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt; spätestens 20 Tage vor der Versammlung sind der Geschäftsbericht, der Revisionsbericht sowie der Vergütungsbericht und der dazugehörige Bericht der Revisionsstelle den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Namenaktionäre sind hierüber durch schriftliche Mitteilung zu unterrichten.

Artikel 10

Ausserordentliche Generalversammlung

¹Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Veranlassung des Verwaltungsrates, der Liquidatoren oder der Revisionsstelle statt.

²Ausserdem müssen ausserordentliche Generalversammlungen einberufen werden aufgrund eines Beschlusses der Generalversammlung oder wenn ein oder mehrere Aktionäre, welche zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, dies unter Anführung der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangen.

Artikel 11

Einberufung

¹Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder, falls notwendig, durch die Revisionsstelle spätestens zwanzig Tage vor dem Datum der Durchführung einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu. Die Einberufung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung in den Publikationsorganen der Gesellschaft.

²Die Einladung muss die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, enthalten.

Artikel 12

Traktandierung

¹Einer oder mehrere Aktionäre, welche zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten und Aktionäre, die zusammen Aktien im Nennwerte von mindestens einer Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Traktandierung muss mindestens 60 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge des Aktionärs verlangt werden.

²Zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden. Hiervon ist jedoch der Beschluss über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung sowie derjenige auf Durchführung einer Sonderprüfung ausgenommen.

Artikel 13

Vorsitz der Generalversammlung, Protokoll, Stimmzähler

¹Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt. Der Präsident des Verwaltungsrates oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied führt den Vorsitz.

²Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer und die Stimmzähler. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 14

Vertretung der Aktionäre

¹Der Verwaltungsrat erlässt Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung.

²Ein Aktionär kann seine Aktien an der Generalversammlung durch seinen gesetzlichen Vertreter, den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder einen anderen ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertreter, welcher nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen.

³Der Vorsitzende der Generalversammlung entscheidet über die Zulässigkeit einer Vertretung.

Artikel 15

Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

¹Jede ordentliche Generalversammlung wählt einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Ende der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

²Eine Generalversammlung kann den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf das Ende der Generalversammlung abberufen.

³Fällt der unabhängige Stimmrechtsvertreter aus, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die Dauer bis zum Ende der nächsten Generalversammlung. Bisher abgegebene Stimmrechtsvollmachten und Weisungen behalten ihre Gültigkeit, sofern ein Aktionär nicht ausdrücklich andere Weisungen erteilt.

⁴Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass Aktionäre dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronische Vollmachten und Weisungen erteilen können, und regelt die entsprechenden Einzelheiten.

⁵Der unabhängige Stimmrechtsvertreter kann sich an der Generalversammlung vertreten lassen. Er bleibt für die Erfüllung seiner Pflichten vollumfänglich verantwortlich.

⁶Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die von ihm vertretenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme.

Artikel 16

Stimmrecht

Vorbehältlich Artikel 4 der Statuten berechtigt jede Aktie zu einer Stimme.

Artikel 17

Beschlüsse und Wahlen

¹Die Generalversammlung beschliesst und wählt, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

²Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen oder mittels elektronischem Verfahren, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Abstimmung respektive Wahl beschliesst oder der Vorsitzende diese anordnet.

³Der Vorsitzende kann eine offene oder elektronische Wahl oder Abstimmung jederzeit durch eine schriftliche Wahl oder Abstimmung wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Ergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene oder elektronische Wahl oder Abstimmung als nicht geschehen.

Artikel 18

Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, seines Präsidenten, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
3. die Genehmigung des Jahres- beziehungsweise Lageberichtes und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. die Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
6. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung; und
7. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist.

Artikel 19

Besonderes Quorum	<p>Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen auf sich vereinigt, ist erforderlich für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Änderung des Gesellschaftszweckes; 2. die Einführung von Stimmrechtsaktien; 3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien; 4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung; 5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen; 6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts; 7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft; und 8. in den weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Fällen.
-------------------	--

B. Verwaltungsrat

Artikel 20

Anzahl der Mitglieder	Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
-----------------------	---

Artikel 21

Amtdauer	<p>¹Die Mitglieder des Verwaltungsrates und unter ihnen dessen Präsident werden von der Generalversammlung einzeln für eine Amtdauer von einem Jahr gewählt, wobei unter einem Jahr der Zeitabschnitt von einer ordentlichen Generalversammlung bis zum Ende der nächsten zu verstehen ist.</p> <p>²Mitglieder des Verwaltungsrates und dessen Präsident sind wieder wählbar, wenn ihre Amtszeit abgelaufen ist.</p>
----------	--

Artikel 22

Organisation des Verwaltungsrates	¹ Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten. Er bestellt einen Sekretär, welcher nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.
-----------------------------------	--

²Fällt der Präsident aus, so ernennt der Verwaltungsrat eines seiner Mitglieder zum Präsidenten *ad interim* für die verbleibende Amtsdauer.

Artikel 23

Einberufung

Der Präsident ruft den Verwaltungsrat zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn ein Mitglied dies schriftlich verlangt. Er leitet die Verwaltungsratssitzungen.

Artikel 24

Beschlüsse

Der Verwaltungsrat kann im Organisationsreglement Verfahrensvorschriften betreffend die Beschlussfassung des Verwaltungsrates erlassen.

Artikel 25

Befugnisse des Verwaltungsrates

¹Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung; und
8. alle weiteren durch Gesetz oder die Statuten vorgesehenen unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates.

²Der Verwaltungsrat kann überdies in allen Angelegenheiten Be-

schluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Artikel 26

Übertragung von Befugnissen und Aufgaben, Organisationsreglement

¹Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt von Artikel 25 dieser Statuten die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder teilweise an eines oder mehrere Mitglieder oder an Dritte (Geschäftsleitung) übertragen.

²Überdies kann der Verwaltungsrat die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen.

³Der Verwaltungsrat erlässt ein Organisationsreglement für die interne Organisation, welches seine Befugnisse und Organisation im einzelnen und die Kompetenzen und Pflichten der Geschäftsleitung regelt.

Artikel 27

Vergütungsausschuss

¹Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

²Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden von der Generalversammlung einzeln für eine Dauer von einem Jahr gewählt, wobei unter einem Jahr der Zeitabschnitt von einer ordentlichen Generalversammlung bis zum Ende der nächsten zu verstehen ist. Wiederwahl ist zulässig.

³Der Verwaltungsrat bestimmt unter den Mitgliedern des Vergütungsausschusses dessen Vorsitzenden und erlässt ein Reglement, welches im Rahmen des Gesetzes und dieser Statuten die Aufgaben und Befugnisse des Vergütungsausschusses definiert.

⁴Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat unter seinen Mitgliedern im entsprechenden Umfang Mitglieder des Vergütungsausschusses *ad interim* für die verbleibende Amtsdauer.

⁵Der Vergütungsausschuss hat, unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung, folgende Aufgaben:

- Überprüfung der Einhaltung der Grundsätze für die Vergütung gemäss Gesetz, Statuten und Reglement sowie der Beschlüsse der Generalversammlung betreffend die Vergütung;
- Vorschläge zuhanden des Verwaltungsrates für die Festlegung

von Grundsätzen, Bemessungskriterien und qualitativen und quantitativen Zielen für die Vergütung im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorgaben;

- Berechnung und Vorschläge zuhanden des Verwaltungsrates über die Erreichung der qualitativen und quantitativen Ziele für die Bemessung der variablen Vergütung;
- Vorschläge zuhanden des Verwaltungsrates für die Beträge der fixen Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der fixen und variablen Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung;
- Vorschlag des Vergütungsberichtes zuhanden des Verwaltungsrates; und
- Vornahme aller weiteren Handlungen, welche ihm durch Gesetz, Statuten oder Reglement zugewiesen werden.

Artikel 28

Zeichnungsberechtigung Der Verwaltungsrat bezeichnet diejenigen seiner Mitglieder sowie die übrigen Personen, welchen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft zukommt. Er bestimmt die Art und Weise der Unterschrift.

Artikel 29

Vertragsdauer Verträge, die den Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung zugrunde liegen, können befristet oder unbefristet sein. Die maximale Dauer befristeter Verträge beträgt ein Jahr. Eine Erneuerung ist zulässig. Die Kündigungsfrist bei unbefristeten Verträgen beträgt maximal ein Jahr.

Artikel 30

Darlehen und Kredite Darlehen und Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung dürfen die Gesamtsumme von CHF 1.5 Millionen (oder einen entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) pro Mitglied nicht überschreiten.

Artikel 31

Externe Mandate ¹Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen ausserhalb des Konzerns maximal zehn Mandate in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, gleichzeitig wahrnehmen. Da-

von dürfen nicht mehr als vier Mandate in börsenkotierten Rechtseinheiten ausgeübt werden.

²Tätigkeiten in nicht gewinnorientierten oder gemeinnützigen Rechtseinheiten wie Vereinen, Verbänden und Stiftungen unterliegen keiner Beschränkung.

³Mehrere Mandate innerhalb desselben Konzerns sowie Mandate, welche im Auftrag einer Gesellschaft oder eines Konzerns ausgeübt werden (einschliesslich Mandate in Vorsorgeeinrichtungen, Joint Ventures und Rechtseinheiten, an denen eine wesentliche Beteiligung gehalten wird), werden als ein Mandat gezählt.

C. Revisionsstelle

Artikel 32

Amtsdauer, Befugnisse und Pflichten

Der Revisionsstelle, die von der Generalversammlung jedes Jahr gewählt wird, obliegen die ihr vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Pflichten.

Abschnitt 4:

Vergütung

A. Vergütung des Verwaltungsrates

Artikel 33

Vergütungselemente

¹Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine fixe Vergütung. Ihnen werden zudem Auslagen und Spesen ersetzt, was nicht als Vergütung gilt.

²Für die Mitgliedschaft in Ausschüssen oder die Übernahme von besonderen Aufgaben oder Aufträgen können Zuschläge ausgerichtet werden.

³Für Tätigkeiten in Rechtseinheiten, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sowie für Tätigkeiten in ihrem Auftrag (Artikel 31 Abs. 3), dürfen die betreffenden Rechtseinheiten an die Mitglieder des Verwaltungsrates Vergütungen ausrichten, sofern diese Vergütungen durch den von der Generalversammlung genehmigten Maximalbetrag abgedeckt wird.

⁴Der Verwaltungsrat kann festlegen, dass ein Teil der Vergütung anstatt in bar in Aktien der Gesellschaft (mit oder ohne Sperrfrist) oder in anwartschaftlichen Bezugsrechten oder Optionen auf Aktien ausgerichtet wird. Der Verwaltungsrat legt in diesem Fall den Zeitpunkt der Zuteilung, die Dauer einer allfälligen Sperre oder *Vesting*-Periode und

einen allfälligen Abschlag (*Discount*) unter Berücksichtigung der Dauer der Sperre oder *Vesting*-Periode fest. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass aufgrund des Eintrittes im Voraus bestimmter Ereignisse, wie der Beendigung eines Mandatsverhältnisses oder des Eintrittes eines Kontrollwechsels, Sperrungen oder *Vesting*-Perioden weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden. Bei einer Zuteilung von Aktien oder anwartschaftlichen Bezugsrechten oder Optionen entspricht der der Vergütung beizulegende Wert ihrem Verkehrswert im Zeitpunkt der Zuteilung, welcher nach dem Verwaltungsrat geeignet scheinenden Bewertungsmethoden zu ermitteln ist.

⁵Die Gesellschaft kann im gesetzlich zulässigen Rahmen Mitglieder des Verwaltungsrates für entstandene Nachteile im Zusammenhang mit Verfahren, Prozessen oder Vergleichen, die mit ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft zusammenhängen, entschädigen sowie entsprechende Beträge bevorschussen und Versicherungen abschliessen. Solche Entschädigungen, Vorschüsse und Versicherungen gelten nicht als Vergütung.

Artikel 34

Genehmigung

¹Die Generalversammlung genehmigt mit bindender Wirkung jährlich anlässlich der ordentlichen Generalversammlung den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung an die Mitglieder des Verwaltungsrates für die Dauer von einem Jahr bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

²Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung neue Anträge stellen. Stellt der Verwaltungsrat keine neuen Anträge oder lehnt die Generalversammlung auch die neuen Anträge ab, kann der Verwaltungsrat eine neue Generalversammlung einberufen.

B. Vergütung der Geschäftsleitung

Artikel 35

Vergütungselemente

¹Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten für ihre Tätigkeit eine fixe Vergütung und eine variable Vergütung. Ihnen werden zudem Auslagen und Spesen ersetzt, was nicht als Vergütung gilt.

²Für Tätigkeiten in Rechtseinheiten, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sowie für Tätigkeiten in ihrem Auftrag (Artikel 31 Abs. 3), dürfen die betreffenden Rechtseinheiten an die Mitglieder der Geschäftsleitung Vergütungen ausrichten, sofern diese Vergütungen durch den von der Generalversammlung genehmigten Maximalbetrag (oder, bei neuen Mitgliedern, vom Zusatzbetrag gemäss Artikel 37 Abs. 4) abgedeckt wird.

³Die Gesellschaft kann im gesetzlich zulässigen Rahmen Mitglieder der Geschäftsleitung für entstandene Nachteile im Zusammenhang mit Verfahren, Prozessen oder Vergleichen, die mit ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft zusammenhängen, entschädigen sowie entsprechende Beträge bevorschussen oder Versicherungen abschliessen. Solche Entschädigungen, Vorschüsse und Versicherungen gelten nicht als Vergütung.

Artikel 36

Variable Vergütung

¹Die variable Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf qualitativen und quantitativen Zielen. Der Verwaltungsrat legt jährlich die gemeinsamen und individuellen Ziele fest, wobei die Förderung der langfristigen Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre anzustreben ist, und beurteilt den Zielerreichungsgrad. Beim Entscheid über die Festlegung der variablen Vergütung kann der Verwaltungsrat auch ausserordentliche Leistungen, welche nicht im Zusammenhang mit den im Voraus festgelegten Zielen stehen, berücksichtigen.

²Die Höhe der variablen Vergütung beträgt maximal 200% der fixen Vergütung des betreffenden Mitgliedes für dieselbe Zeitspanne.

³Nach Wahl des Verwaltungsrates können Teile der Vergütung in bar, in Aktien der Gesellschaft (mit oder ohne Sperrfrist) oder in anwartschaftlichen Bezugsrechten oder Optionen auf Aktien ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat legt den Zeitpunkt der Zuteilung, die Dauer einer allfälligen Sperre oder *Vesting*-Periode und einen allfälligen Abschlag (*Discount*) unter Berücksichtigung der Dauer der Sperre oder *Vesting*-Periode fest. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass aufgrund des Eintrittes im Voraus bestimmter Ereignisse, wie der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses oder des Eintrittes eines Kontrollwechsels, Sperren oder *Vesting*-Perioden weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, dass die Vergütung unter der Annahme, dass die Ziele erreicht wurden, ausbezahlt wird, oder dass die Vergütung nicht mehr geschuldet ist. Bei einer Zuteilung von Aktien oder anwartschaftlichen Bezugsrechten oder Optionen entspricht der der Vergütung beizulegende Wert ihrem Verkehrswert im Zeitpunkt der Zuteilung, welcher nach dem Verwaltungsrat geeignet scheinenden Bewertungsmethoden zu ermitteln ist.

⁴Der Verwaltungsrat erlässt ein Reglement, welches die Einzelheiten regelt.

Artikel 37

Genehmigung, Zusatzbetrag

¹Die Generalversammlung genehmigt mit bindender Wirkung jährlich

anlässlich der ordentlichen Generalversammlung den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung an die Mitglieder der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr.

²Die Generalversammlung genehmigt mit bindender Wirkung jährlich anlässlich der ordentlichen Generalversammlung den Gesamtbetrag der variablen Vergütung an die Mitglieder der Geschäftsleitung für das unmittelbar vorangegangene Geschäftsjahr.

³Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung neue Anträge zur Genehmigung stellen. Stellt der Verwaltungsrat keine neuen Anträge oder lehnt die Generalversammlung auch die neuen Anträge ab, kann der Verwaltungsrat eine neue Generalversammlung einberufen.

⁴Für Einstellungen von neuen Mitgliedern der Geschäftsleitung, welche nach der Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages der fixen Vergütung an die Mitglieder der Geschäftsleitung durch die Generalversammlung erfolgen, beträgt der Zusatzbetrag der fixen Vergütung pro neues Mitglied *pro rata temporis* 120% der höchsten fixen Vergütung, welche im Geschäftsjahr, welches der letzten ordentlichen Generalversammlung vorangegangen ist, an ein Mitglied der Geschäftsleitung ausgerichtet wurde. Eine Genehmigung dieser zusätzlichen Vergütung durch die Generalversammlung ist nicht erforderlich.

Abschnitt 5:

Finanzielle Berichterstattung und Gewinnverteilung

Artikel 38

Geschäftsjahr	Der Verwaltungsrat bestimmt, wann das Geschäftsjahr beginnt und wann es endet.
---------------	--

Artikel 39

Geschäftsbericht	Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz, gegebenenfalls Geldflussrechnung und Anhang), der Konzernrechnung und dem Jahres- beziehungsweise Lagebericht zusammensetzt. Der Verwaltungsrat bestimmt die Währung, in welcher die konsolidierte Jahresrechnung erstellt wird.
------------------	--

Artikel 40

Verteilung des Bilanzgewinns, Reserven	¹ Über den Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Der Verwaltungsrat unterbreitet ihr
--	--

seine Anträge.

²Neben der gesetzlichen Reserve können weitere Reserven geschaffen werden.

³Dividenden, die während fünf Jahren von ihrem Verfalltag an nicht bezogen worden sind, fallen der Gesellschaft zu und werden der allgemeinen Reserve zugeteilt.

Abschnitt 6:

Bekanntmachung

Artikel 41

Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB). Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

Abschnitt 7:

Sacheinlagen und Sachübernahmen

Artikel 42

Sacheinlage

Gemäss Sacheinlagevertrag vom 30. Juni 2005 erhält die Gesellschaft von der im Namen und auf Rechnung der Aktionäre der USI Group Holdings Limited, Tortola (BVI) handelnden Credit Suisse 2'753'643 Aktien der USI Group Holdings Limited, Tortola (BVI) mit einem Nominalwert von je USD 0.01 zu einem Gesamtwert von CHF 119'784'256.20. Im Gegenzug erhält die Credit Suisse für die Aktionäre der USI Group Holdings Limited, Tortola (BVI) in deren Namen und auf deren Rechnung sie handelt 739'820 vollständig liberierte Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 100.00.

Artikel 43

Beabsichtigte Sachübernahme

Die Gesellschaft beabsichtigt von der USI Limited, Tortola (BVI) 62'379 zusätzliche Aktien der USI Group Holdings Limited, Tortola (BVI) mit einem Nominalwert von je USD 0.01 zu einem Preis CHF 43.50 pro Aktie zu erwerben.

Artikel 44

Sacheinlage

Gemäss Sacheinlagevertrag vom 16. September 2013 erhält die Gesellschaft von Infinite Group Holdings Ltd (Road Town, Tortola, British Virgin Islands) 40'000 Aktien der Goldlink United Ltd (Road Town, Tortola, British Virgin Islands) mit einem Nominalwert von je

USD 1.00 zu einem Gesamtwert von CHF 224'829'260.00. Im Gegenzug erhält die Infinite Group Holdings Ltd 11'241'463 vollständig libериerte Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 10.00.